

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-2143/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bham@noel.gv.at](mailto:anlagen.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Reutterer Silvia

+43 (7472) 9025

Durchwahl

21286

Datum

08.05.2024

Betrifft

Niedermayr Ferdinand, Haidershofen, Errichtung und Betrieb einer Kieswaschanlage samt einem Folienteich und einem Schlämmteich, Grst. Nr. 62/2 KG Dorf an der Enns, wasserrechtlich bewilligt mit Bescheid vom 02.06.2021, AMW2-WA-2143/001, Postzahl AM-6080; Fertigstellungsmeldung, hier: **wasserrechtliches Überprüfungsverfahren - mündliche Verhandlung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
- A) persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 02.06.2021, AMW2-WA-2143/001, wurde Herrn Ferdinand Niedermayr die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer semimobilen Kieswaschanlage samt Folienteich mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m<sup>3</sup> und eines Schlämmteiches (Wasserfläche: 5.143 m<sup>2</sup>) für die Waschwässer im Standort 4431 Haidershofen, KG Dorf an der Enns, Grst.Nr. 62/2, Gemeinde Haidershofen, zur Reinigung des grubeneigenen Materials, erteilt.

Als Bauvollendungsfrist wurde in diesem Bescheid der 31.12.2021 bestimmt.

Von der IKW Ingenieurkanzlei wurde mit E-Mail vom 13.12.2021 mitgeteilt, dass die Anlagen im Wesentlichen fertiggestellt sind und wurden zuletzt nach wiederholten Urgegnen, am 05.02.2024 die Kollaudierungsunterlagen, datiert mit 01.02.2024, Projekt-Nr. 19-163-NS, vorgelegt.

Gemäß dem Ausführungsbericht kam es zu Abänderungen gegenüber dem Einreichprojekt. Es wurde aufgrund einer zwischenzeitlich errichteten Betontankstelle die Größe der Teiche und der Standort der Kieswaschanlage geringfügig angepasst. Ferner werden Verdunstungsverluste in Folge der kleineren Wasserfläche verringert. Die Anlage befindet sich aber nach wie vor zur Gänze auf Grst.Nr. 62/2, KG Dorf an der Enns, und steht im Eigentum des Konsenswerbers.

Angeschieben am: 15. Mai 2024

Abgenommen am:

Die Kollaudierungsunterlagen wurden von den Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Deponietechnik vorgeprüft und wurde zur abschließenden Beurteilung der Abweichungen eine Überprüfungsverhandlung als erforderlich erkannt.

Nach Vorlage der Ausführungsunterlagen wird nunmehr im Rahmen einer mündlichen Verhandlung geprüft, ob die Anlage bescheidgemäß errichtet, die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden bzw. die durchgeführten Änderungen nachträglich bewilligt werden können oder allenfalls ein Mängelbeseitigungsauftrag zu ergehen hat.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Mittwoch, den 29. Mai 2024, um 13.00 Uhr,  
Treffpunkt: Gemeindeamt der Gemeinde Haidershofen  
4431 Haidershofen, Vestenthal 8**

an.

**Hinweis:**

Die für dieses Vorhaben weiters erforderliche Wasserentnahme wird aus einem Nutzwasserbrunnen ebenfalls auf Grst. Nr. 62/2, KG Dorf an der Enns, bezogen und ist die wasserrechtliche Bewilligung für diese Nutzwasserentnahme mit ha. Bescheid vom 09.06.2021, AMW2-WA-20124/001, erteilt worden. Die wasserrechtliche Überprüfung zu dieser Bewilligung erfolgt zeitgleich mit der ggst. Überprüfungsverhandlung, die Einladung dazu ergeht gesondert.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis**

**Bitte beachten Sie**

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Kollaudierungsunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

**2. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Herrn Bürgermeister, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen**

**mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Ausführungsunterlagen (Parie C) während der do.**

**Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen, einen Verhandlungssaal zur Verfügung zu stellen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke,**

**unverzüglich nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem**

**Anschlagvermerk versehene Kundmachung, die Ausführungsunterlagen und die**

**Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.**

1. Herrn Ferdinand Niedermayr, Burg 1, 4431 Haidershofen
3. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
4. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. Herrn Mag. Friedrich Salzer, 3109 St. Pölten  
Amtssachverständiger für Hydrogeologie - mit dem Ersuchen um Teilnahme.
5. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. Herrn DI Hannes Ambichl, 3109 St. Pölten  
Amtssachverständiger für Deponietechnik - mit dem Ersuchen um Teilnahme.
6. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel Gran Straße 10, 3100 St. Pölten
7. Frau Anita Niedermayr, Burg 1, 4431 Haidershofen
8. Ennskraftwerke AG, Resthofstraße 2, 4403 Steyr
9. Fischereirevierversband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
10. Angelsportverein Steyr 1923, vertreten durch den Obmann Herrn Thomas Kaliba, Karl Punzerstraße 60 b, 4400 Steyr  
(als Fischereiberechtigter des Fischereireviere Enns C I/14)
11. An den Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
12. Herrn Karl Stöffelbauer, Brunnhof 41/1, 4431 Haidershofen
13. Herrn Wilhelm Nöbauer, Dorf an der Enns 59/1, 4431 Haidershofen
14. Schweinschwaller GmbH, vertreten durch den hr. Geschäftsführer Herrn Markus Schweinschwaller, Tröstelberg 35, 4431 Haidershofen
15. BH Amstetten - Anlagenrecht  
zu AMW2-WA-20124/001, AMW2-NA-2130/001 und AMW2-M-203/001
16. IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

